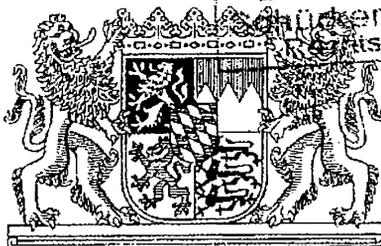


Nr. W 7 K 11.30029



EINGEGANGEN

Ausfertigung 27. Juni 2011

Beck, Burkard,  
Schüchters, Walter  
Rechtsanwälte

EINGEGANGEN  
2. Mai 2011  
Beck, Burkard,  
Schüchters, Walter  
Rechtsanwälte

## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Beck und Kollegen  
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**  
und Flüchtlinge  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5400693-425

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer

durch den Richter Eisert  
als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung am **2. Mai 2011**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2011 verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
  
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
  
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

## I.

Der Kläger, eigenen Angaben zufolge aserbaidjanischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am 21. November 2009 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 8. Dezember 2009 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Auf sein Vorbringen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2011, dem Kläger im Wege der Ersatzzustellung zugestellt am 20. Januar 2011, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2), Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Ziffer 3) und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Aserbaidschan zur Ausreise auf.

## II.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schriftsatz vom 31. Januar 2011, bei Gericht eingegangen am 2. Februar 2011, Klage und beantragt zuletzt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2011 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 7. Februar 2011,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 6. April 2011 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der Ausführungen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, die beigezogenen Behördenakten und die Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ebenso wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 2. Mai 2011 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet, soweit der Kläger die Aufhebung von Ziffern 2 bis 4 des Bescheides vom 17. Januar 2011 und die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt. Im Übrigen ist sie unbegründet.

I.

Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG kommt schon deshalb nicht in Betracht, da der Kläger unstreitig auf dem Landweg und somit aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Er ist deshalb gemäß Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. § 26a AsylVfG vom Asylrecht ausgeschlossen. Die Klage ist daher insoweit unbegründet und abzuweisen.

II.

Begründet ist sie jedoch, soweit der Kläger die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt. Der Kläger als gläubiger evangelischer Christ ist bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan bei einer öffentlichen Ausübung seines Glaubens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Verfolgung bedroht. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner

Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nimmt unmittelbar Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind darüber hinaus Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden, so dass nach Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie die Religionsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht nach Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) sowie Art. 9 EMRK in den Schutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG einbezogen ist. Bereits vor In-Kraft-Treten der Qualifikationsrichtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht war die Religionsfreiheit grundsätzlich vom Flüchtlingschutz umfasst. Geschützt war jedoch nur ein Kernbereich, der als religiöses Existenzminimum Menschenwürdegehalt besitzt. Flüchtlingsrelevant war danach nur die Religionsausübung im privaten Bereich, wie etwa der häusliche Gottesdienst, die Möglichkeit zum Reden über den eigenen Glauben und zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich sowie das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen (sog. forum internum). Jedenfalls solange der Schutzsuchende nicht bereits vorverfolgt ausgereist war, wurden Glaubensbekundungen außerhalb dieses Kernbereichs bislang nicht in den Flüchtlingschutz einbezogen. Der Verzicht auf Glaubensbetätigungen im öffentlichen Bereich zur Vermeidung von Verfolgung wurde als zumutbar und deshalb unerheblich für den Flüchtlingschutz angesehen. An diesem engen Schutzbereich kann nach der aktuellen Rechtslage nicht länger festgehalten werden. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) Richtlinie 2004/83/EG umfasst Religion insbesondere theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Zwar bezieht sich diese weite Begriffsbestimmung, die die öffentliche Glaubensausübung ausdrücklich einbezieht, unmittelbar nur auf den Verfolgungsgrund und nicht auf das vor Verfolgung ge-

geschützte Menschenrecht. Da der Religion beim Flüchtlingsschutz jedoch eine Doppelfunktion zukommt, kann die Definition des Verfolgungsgrundes nicht ohne Auswirkung auf den Umfang des Schutzes vor Verfolgungshandlungen bleiben. Denn ohne entsprechende Erweiterung des Schutzzumfangs liefe die Einbeziehung der öffentlichen Glaubensausübung beim Verfolgungsgrund regelmäßig ins Leere. Ob der im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG geschützten Religionsfreiheit eine Verletzung droht, kann sich deshalb nicht mehr am religiösen Existenzminimum orientieren. Infolge europarechtskonformer Auslegung liegt eine flüchtlingsrelevante Verletzung der Religionsfreiheit vielmehr schon dann vor, wenn in die Religionsfreiheit eingegriffen wird, ohne dass dies aufgrund der völkerrechtlichen Schranken der Art. 18 Abs. 3 IPbPR bzw. Art. 9 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt ist. Zur Flüchtlingsanerkennung führt gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) Richtlinie 2004/83/EG dabei nur eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit bzw. gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) Richtlinie 2004/83/EG eine Kumulation verschiedener Maßnahmen, die den Flüchtling ähnlich schwerwiegend trifft. Abzustellen ist dabei auf die konkrete Situation des Einzelnen, so dass die bloße Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft die Flüchtlingseigenschaft selbst dann nicht automatisch begründet, wenn deren Glaubensausübung allgemein völkerrechtswidrigen Beschränkungen unterworfen sein sollte. Denn der Flüchtlingsschutz setzt eine schwerwiegende individuelle Betroffenheit des einzelnen Schutzsuchenden in seiner jeweils eigenen Glaubensausübung voraus. Eine solche Betroffenheit des Klägers liegt hier vor.

Nach der aktuellen Auskunftslage (insbesondere: Prof. Dr. Luchterhandt vom November 2010 an den HessVGH zum Az. 3 A 1653/ 10 A; eine Verfolgung evangelischer Christen in Aserbaidschan schon vor dem genannten Gutachten für „nicht ausgeschlossen“ haltend: BVerwG, B.v. 21.7.2010 Az. 10 B 41.09) sind Verfolgungsmaßnahmen von Seiten der Behörden gegenüber evangelischen Christen nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern kommen nicht selten vor. Nach den vorliegenden Informationen werden sie jedoch nicht oder zumindest nicht unmittelbar vom „Staatskomitee für die Arbeit mit den Religiösen Gebilden“ veranlasst oder gesteuert. Vielmehr sind es die für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Staat zustän-

digen Behörden, die mit operativen Unterdrückungs- und Sanktionsmaßnahmen gegen religiöse Organisationen, deren Funktionsträger, Mitglieder und sonstigen Anhänger vorgehen, d.h. die dem Innenministerium unterstehende Polizei und der Staatssicherheitsdienst („Ministerium für Nationale Sicherheit“ - MNB). Die Polizei hat kein spezifisches Mandat auf religiösem Gebiet, sondern wird in Fällen mit religiösem Bezug nach Maßgabe ihrer allgemeinen Ermächtigung durch das Polizeigesetz vom 28. Oktober 1999 zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Ermittlung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten tätig. Sie tritt dabei nach außen, wie die Praxis der Bekämpfung nicht-traditioneller Religionsgemeinschaften zeigt, allerdings am sichtbarsten in Erscheinung. Was die Staatsschutzorgane betrifft, darf man als sicher annehmen, dass sie sich für „Konversionen“ wie im Fall des Klägers zu 1) interessieren und diese registrieren, denn die nicht-traditionellen, vor allem evangelischen Religionsgemeinschaften gelten aus zwei Gründen - potentiell und aktuell - als nationales Sicherheitsrisiko: Erstens, weil sie sich meist als Erweckungsbewegungen verstehen, missionarisch wirken wollen, deswegen stark nach außen ausstrahlen und dementsprechend intensive Aktivitäten in der Gesellschaft entfalten. Auf national-religiöse „Besitzstände“ nehmen sie dabei - bewusst - keine Rücksicht. Zweitens sind die evangelischen Gemeinschaften auf vielfältige Weise und meist eng mit religiösen, aber auch politiknahen Einrichtungen und Organisationen im Ausland verbunden. Viele von ihnen sind Teil größerer, international aufgebauter Religionsgemeinschaften, deren Leitungen im Ausland, sei es in den USA oder in Europa, liegen, und darüber hinaus Teile von religiös-gesellschaftlichen Netzwerken. Daraus ergeben sich mehr oder weniger ausgedehnte und intensive grenzüberschreitende Beziehungen: Die in Aserbaidschan existierenden Gemeinden erhalten finanzielle und materielle Hilfen aus den USA und Europa, kooperieren mit ausländischen karitativen Organisationen und organisieren mit ihnen zusammen Hilfe für Bedürftige, sind Adressaten von Bücher- und Schriftentransfer, beherbergen und beschäftigen fremde Prediger, besuchen Konferenzen im Ausland, nehmen Auslandsaufenthalte zu sonstigen Zwecken wahr, unterhalten Kontakte zu ausländischen Botschaften in Baku usw. Die laufende Beobachtung dieser Vorgänge fällt in die Kompetenz des Ministeriums für nationale Si-

cherheit. Das ergibt sich aus dessen Statut vom 29. Juni 2004, und zwar erstens aus dem Aufgabenkatalog zur Gewährleistung der Sicherheit auf „politischem“ Gebiet (Art. 16) und zweitens auf „wissenschaftlichem, kulturellem und geistlichem“ Gebiet (Art. 22). Einschlägig sind insofern die Aufgaben „Unterbindung von Einmischungsversuchen in die inneren Angelegenheiten der Republik Aserbaidschan“ (Art. 16.2.2.), „Festigung der gesellschaftlichen und politischen Stabilität und Gewährleistung ihrer Nachhaltigkeit“ (Art. 16.2.3.), „Formierung einer gesamtnationalen Psychologie auf der Grundlage von Patriotismus und übernationaler Solidarität, Festigung der Einheit des Volkes“ (Art. 16.2.7.), „Unterbindung von Aktivitäten, die gegen die Einheit des aserbaidischen Volkes, gegen die Bürgereinheit und die gesellschaftliche Solidarität gerichtet sind“ (Art. 16.2.8.), „Regulierung von übernationalen und interkonfessionellen Beziehungen zur Verhütung von Separatismus, von politischem, ethnischem und religiösem Extremismus“ (Art. 16.2.10.), sowie die „Unterbindung von Versuchen, die vorhandenen Divergenzen der Glaubensbekenntnisse und Unterschiede in den religiösen Anschauungen für politische Zwecke auszunutzen“ (Art. 16.2.11.).

Art. 22.2.1. des Gesetzes weist dem Ministerium die Aufgabe zu, „das geschichtliche und kulturelle Erbe, die Sprache, Bräuche und Traditionen und das nationale Eigenbewusstsein des aserbaidischen Volkes vor Bedrohungen von außen zu bewahren und zu entwickeln“. Diese Bestimmungen haben gemeinsam, dass sie umfassende staatspolitische Ziele formulieren, die weit über die Aufgaben und Funktionen hinausgehen, die man in einem demokratischen Rechtsstaat, der zu sein Aserbaidschan vorgibt (Art. 7 der Verfassung), bei einem Ministerium für Staatssicherheit erwarten würde. Nach der Auskunftslage ist davon auszugehen, dass Ziele, Funktionen und Aufgaben das Ministerium für nationale Sicherheit der Republik Aserbaidschan als eine politische Geheimpolizei ausweisen. Dem entspricht es, dass Aufgabenvorschriften nach der in Aserbaidschan bestehenden Rechtsauffassung zugleich Ermächtigungsnormen darstellen und dass die Mitarbeiter des Ministeriums befugt sind, nicht nur Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Landes zu ergreifen, sondern bei der operativen Bekämpfung der vom Regime für staatsgefährdend gehaltenen Organisationen, Gruppen und Personen auch politisch gestaltend vorzuge-

hen. Die Beobachtung, operative Kontrolle und gegebenenfalls auch Bekämpfung von Aktivitäten sowohl der registrierten als auch der nicht registrierten in Aserbaidschan tätigen religiösen Organisationen gehört demnach zu den Aufgaben des Ministeriums für nationale Sicherheit. Das gilt um so mehr, wenn Religionsgemeinschaften, wie es nach offizieller aserbaidischischer Auffassung bei den nicht-traditionellen Gemeinschaften der Fall ist, schon allein durch ihre Existenz die in den zitierten Vorschriften des MNB-Statuts zu höchsten Schutzgütern des Staates erklärte innere Einheit von Volk, Gesellschaft und Staat sowie deren Stabilität stören, gefährden und beeinträchtigen. In der Person des Klägers liegen mehrere Faktoren vor, die ihn in qualifizierter Weise in das Blickfeld des Staatssicherheitsdienstes bringen müssen: Zum einen die religiöse Konversion und zum anderen auch der aus staatlicher Sicht unerwünschte längere Aufenthalt in Deutschland infolge seiner Flucht dorthin. Wenn der Kläger sich bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan einer dortigen evangelischen Glaubensgemeinschaft anschließen und sich dort ebenso engagieren würde wie es sich vorliegend aus dem Schreiben der landeskirchlichen Gemeinschaft vom 1. Mai 2011 für seine Glaubensausübung in der Bundesrepublik Deutschland ergibt, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Staatssicherheitsdienst gegen ihn vorgehen und ihm Schwierigkeiten bereiten würde. Dies könnte nach der Auskunftslage sogar so weit gehen, dass gegen ihn Fälle fabriziert würden, die es den Behörden ermöglichen würden, den Kläger mit Sanktionen wegen Ordnungswidrigkeiten oder einer Straftat zu überziehen. Bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan hätte der Kläger nach der Auskunftslage mit folgenden Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen:

- Verhängung von Geldbußen, Arrest usw. wegen der Erfüllung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder von Strafen wegen der angeblichen Begehung krimineller Handlungen, nämlich wegen religiöser Propaganda, wegen des Besitzes oder der Weitergabe nicht genehmigter religiöser Literatur, wegen der Ausübung sonstiger nicht genehmigter religiöser Aktivitäten, wegen „religiösen Extremismus“;
- Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme von religiöser Literatur, verbunden mit vieldeutigen Drohungen und Einschüchterungen;

- Anprangerungen in den lokalen Medien unter Nennung des Namens und der Wohnadresse;
- Diskriminierung im Kontakt mit den Behörden im Zusammenhang mit diversen sozialen-, wohnungs-, renten- und sonstigen Alltagsproblemen.

Insgesamt ist ersichtlich, dass der religionspolitische Kurs unter dem Aliiev-Regime ständig aufs Neue belegt, dass die nicht traditionellen Religionsgemeinschaften, ihre Mitglieder und sonstigen Anhänger den Verfolgungen von Seiten der Sicherheitsorgane und der Justiz schutzlos ausgeliefert sind.

Aufgrund der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht der Auffassung, dass es sich bei diesem um eine religiös geprägte Persönlichkeit handelt, die ihren neu gefundenen Glauben aus tiefer innerer Überzeugung heraus praktiziert. Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts darlegen können, welche große Rolle Gott und sein Glauben im Allgemeinen in seinem Leben spielt. Er hat dies auch durch einen Schriftsatz der landeskirchlichen Gemeinschaft vom 1. Mai 2011 belegen können. Wie der Kläger über einen längeren Zeitraum zu seinem Glauben gefunden hat, hat dieser überdies in einem dem Gericht in der mündlichen Verhandlung übergebenen sechsseitigen handschriftlichen Schriftsatz ausführlich und detailliert dargelegt. Die diesbezüglichen Einlassungen des Klägers hält das Gericht aus dessen Perspektive für schlüssig und geht davon aus, dass sie der Wahrheit entsprechen. Da eine religiös geprägte Persönlichkeit wie der Kläger nach der dargestellten Auskunftslage bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan und dortigen Praktizierung seines Glaubens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt wäre, war die Beklagte zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu verpflichten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Obgleich der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter hat, hält das Gericht eine Kostenquotelung zu Lasten des Klägers nicht für angezeigt, so dass die Beklagte die Kosten insgesamt zu tragen hat. Die Bedeutung und der Umfang der Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60

Abs. 1 AufenthG sind dem Status eines Asylberechtigten stark angenähert. Mit Blick hierauf ist seit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes der Gegenstandswert für Klageverfahren, die die Asylanerkennung und/oder Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG betreffen, auf 3.000,00 EUR zu veranschlagen (BVerwG, B.v. 21.12.2006 Az.: 1 C 29/03). Infolgedessen wirkt es sich noch nicht einmal kostenmäßig aus, ob eine Klage sowohl auf Verpflichtung der Asylanerkennung als auch der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet ist oder lediglich letztere zum Streitgegenstand hat. Da eine Person, welcher die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, eine ebenso starke aufenthaltsrechtliche Stellung erlangt wie ein Asylberechtigter, fällt die Abweisung der Klage bezüglich Art. 16a Abs. 1 GG von der praktischen Bedeutung her gesehen kaum ins Gewicht (vgl. VG Karlsruhe, U.v. 12.03.2008 Az.: A 5 K 100/07 sowie VG Stuttgart, U.v. 14.03.2011 Az.: A 11 K 553/10). Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**:

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und

auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Eisert

W 7 K 11.30029 sch/5-129/11

Rechtsanwälte  
Beck und Kollegen  
Schopperstr. 35

87421 Schweinfurt

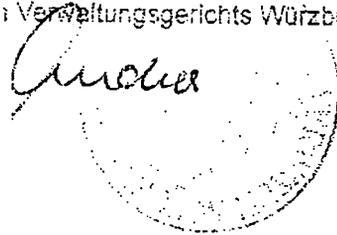
+ **Abdruck**

+ Niederschrift vom 02.05.2011

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
Würzburg,

13. Mai 2011

Die stellvertretende Urkundsbearbeiterin  
der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg:



### Rechtskraftzeugnis

Das vorstehende Urteil ist rechtskräftig.

Würzburg, den .....**24. Juni 2011**.....

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg

- Der Urkundsbearbeiter -

Schlereth